

Zwischen

dem Kreis Unna
vertreten durch den Landrat
- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -
und

den Städten Lünen und Bergkamen
vertreten durch die Bürgermeister
- nachfolgend Weiterleitungsempfänger genannt -

wird folgende

**2. Änderung des
Weiterleitungsvertrages
im Rahmen des Förderprogrammes
,Kommunales Integrationsmanagement (KIM)'
des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW (MKFFI)
zur Umsetzung der Bausteine I und II vom 13.01.2022**

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit den Weiterleitungsempfängern zum Zweck der Umsetzung des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ (KIM) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in den Bausteinen I (hier: Lünen) und II.

§ 2

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Zuwendungsbescheids vom Baustein I und vom Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement (KIM)‘ für die:
 - a. Förderung von Personalausgaben für eine ‚Koordinierende Stelle‘ (strategischer Overhead) bei der Stadt Lünen im Baustein I und
 - b. Förderung von Personalausgaben für Fallmanagerinnen und Fallmanagern im Baustein II des Förderprogramms ‚Kommunales Integrationsmanagement‘ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 Az.36.30.06-078/2023-002 an den Weiterleitungsempfänger. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Förderung von Personalausgaben der genannten Stellen bestimmt.

- (2) Der Zuwendungsempfänger leitet die bewilligten Mittel des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 sowie nach Nr. 7.6 ANBest-G an den Weiterleitungsempfänger weiter.
- (3) Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a. der Zuwendungsbescheid für den BS II der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2023 Az. 36.30.06-078/2023-002 und der Zuwendungsbescheid für den BS I vom XXX.
 - b. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P);
 - c. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G);
 - d. das Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung;
 - e. die Stellenbeschreibungen inkl. Stellenwerte für koordinierende Stellen im Baustein I und Fallmanagement-Stellen im Baustein II.

§ 3

Leistungsbeschreibung

- (1) Die Bausteine des Kommunalen Integrationsmanagements sind:
 - a. Baustein I: Implementierung eines strategischen ‚Kommunalen Integrationsmanagements‘ (strategischer Overhead) in den KI Kommunen (Förderrichtlinie für Personal- und Sachkosten);
 - b. Baustein II: Rechtskreisübergreifendes individuelles Fallmanagement (Fachbezogene Pauschale für Personalstellen);
 - c. Baustein III: Rechtliche Verstetigung der Integration ausländischer Menschen mit besonderen Integrationsleistungen (Fachbezogene Pauschale für zusätzliche Personalstellen in den Ausländer- und Einbürgerungsbehörden).
- (2) Die Zielgruppen, die Art und der Umfang sowie die Qualität der in den Bausteinen I und II zu erbringenden Leistungen sind im Rahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna (Anlage 1 zur Kreistags-Drucksache 042/21) in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich beschrieben. Die Weiterleitungsempfänger verpflichten sich in diesem Zusammenhang insbesondere
 - a. zu einem regelmäßigen Austausch und Abstimmung mit den Akteuren der lokalen Integrationsarbeit, den zuständigen Akteuren der o.g. Rechtskreise, der Freien Wohlfahrtspflege und der Zivilgesellschaft sowie Teilnahme an Projektgruppen und/oder Arbeitskreisen zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und potenzialorientierten Vermittlung und Beratung;
 - b. zu bedarfsgerechten Durchführung von standardisierten Fallkonferenzen oder Hilfeplangesprächen in Zusammenarbeit mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I);
 - c. zu einem fallbezogenen Re-Assessment und Ergebnis-Monitoring zur Sicherung der Effektivität der Zugangs- und Beratungsabläufe;
 - d. zu einem laufenden Monitoring der Verweis- und Vermittlungsergebnisse und der Nutzung eines kreisweit einheitlichen, rechtskreisübergreifenden Datenverarbeitungsprogramms zur Nachverfolgung von Einzelfällen (sobald verfügbar);
 - e. zur Sicherstellung einer digitalen Datenerfassung und Verfügbarkeit von personenbezogenen Informationen auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);
 - f. zur Teilnahme an regelmäßigen Dienstbesprechungen mit den Koordinierenden Stellen (Baustein I) mit dem Ziel der Reflexion der Arbeitsprozesse und -produkte, zur Einsatz-

planung, Evaluation und Optimierung des Beratungsprozesses, zur Erstellung und Überarbeitung der Angebots- sowie Leistungsübersicht und zur Auswertung und Mitentwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien;

- g. zur Mitwirkung im landesweiten KIM-Verbund und Teilnahme an landesweiten Qualifizierungs- und Informationsformaten.

§ 4

Leistungen des Zuwendungsempfängers

- (1) Der Zuwendungsempfänger leitet den Weiterleitungsempfängern Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben (Baustein I) und für Personalausgaben (Baustein II) in folgendem Umfang weiter:
 - a. Stadt Lünen: Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben für insgesamt 1,0 VzÄ im Baustein I;
 - b. Städte Lünen, Selm, Werne (= „Nordkreis“): Zuwendungen für Personalausgaben für insgesamt 5,0 VzÄ im Baustein II;
 - c. Städte Bergkamen, Kamen, Gemeinde Bönen (= „Mittelkreis“): Zuwendungen für Personalausgaben für insgesamt 4,0 VzÄ im Baustein II.Weiterleitungsempfängerin zu lit. b. ist die Stadt Lünen. Weiterleitungsempfängerin zu lit. c. ist die Stadt Bergkamen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger koordiniert den kreisweiten Gesamtprozess KIM und gestaltet in diesem Rahmen auch das gemeinsame, handlungsleitende Zielsystem aus, das vom Lenkungskreis verabschiedet wird.
- (3) Der Zuwendungsempfänger nimmt die Aufgabe des strategischen Overheads für das Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Lünen wahr. Dem Zuwendungsempfänger kommen dabei die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements in allen Städten und Gemeinden des Kreises Unna mit Ausnahme der Stadt Lünen zu. Die fachaufsichtliche und koordinierende Funktion des Fallmanagements in der Stadt Lünen übernimmt die Stadt Lünen (Baustein I).
- (4) Die Fachaufsicht soll insbesondere die hohe Qualität und die Erfüllung der gesetzlichen, förderrechtlichen Aufträge sicherstellen. Die Fachaufsicht wird in Form der zielorientierten Erfüllung der Aufgaben ausgeübt.
- (5) Durch die Koordination werden die Organisation, Verwaltung und Abstimmung des Arbeitsprozesses sichergestellt. Die Koordination trägt zur optimalen Realisierung von Arbeitsabläufen bei, folgt einer einheitlichen und kreisweit abgestimmten Zielsetzung und überprüft den Arbeitsprozess auf Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten.
- (6) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Austausch mit den Weiterleitungsempfängern, um die Einsatzplanung des Fallmanagements sowie die Arbeitsabläufe zu optimieren und Handlungsstrategien sowie Zielerreichungsprozesse abzustimmen (Baustein II).
- (7) Der Zuwendungsempfänger stellt den regelmäßigen Austausch des gesamten strategischen Overheads sicher und stimmt die Zielerreichungsprozesse, weitere Arbeitsprozesse und die Handlungsfolgen resultierend aus den Berichterstattungen ab.

§ 5 Leistungen der Weiterleitungsempfänger

- (1) Die Weiterleitungsempfänger sichern eine recht- und zweckmäßige Aufgabenerfüllung in eigener Zuständigkeit zu.
- (2) Die Weiterleitungsempfänger regeln die Vertretungsregelungen in der Teilregion.
- (3) Die Weiterleitungsempfänger erstatten Bericht über zu erbringende Leistungen sowie die sachgerechte Mittelverwendungen gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Die Berichterstattung der Teilregionen wird in den kommunalen Verbänden abgestimmt.
- (4) Die Weiterleitungsempfänger stellen regelmäßig Verwendungsnachweise und Berichte für die beteiligten Städte und Gemeinden federführend zu koordinieren und dem Zuwendungsempfänger zur Verfügung.
- (5) Die Stadt Lünen stimmt, gemeinsam mit dem Zuwendungsempfänger, den Zielerreichungsprozess, weitere Arbeitsprozesse und die Handlungsfolgen resultierend aus den Berichterstattungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen ab (Baustein I).
- (6) Die Weiterleitungsempfänger tauschen sich regelmäßig mit dem Zuwendungsempfänger aus, um die Arbeitsabläufe und Abstimmungsprozesse zu optimieren (Baustein II).
- (7) Die Weiterleitungsempfänger beachten, die vom Kreistag beschlossenen und vom Land bewilligten Rahmenkonzeption KIM mit seinen weiteren strukturellen und inhaltlichen Vorgaben.
- (8) Die Weiterleitungsempfänger setzen die Mitarbeiter/innen in den Verbänden entsprechend der Rahmenkonzeption KIM ein.
- (9) Die Weiterleitungsempfänger verpflichten sich weiterhin, die Arbeits- und Beratungsabläufe weitestgehend einheitlich zu gestalten und einem kreisweiten Beratungskonzept zu folgen.

§ 6 Höhe und Auszahlung der Zuwendung

Die Höhe der weitergeleiteten Zuwendung beträgt je 1,0 VzÄ 57.000,00 Euro (in Worten: siebenundfünfzigtausend Euro) pro Kalenderjahr. Unterjährige Stellenbesetzungen werden anteilig berechnet. Die Mittel werden auf Anforderung der Weiterleitungsempfängerin (siehe § 3) von dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

§ 7 Bindung des Weiterleitungsempfängers

- (1) Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen zu erbringen. Diese Bedingungen werden durch das Antragsrahmenkonzept zur Umsetzung des Kommunalen Integrationsmanagements im Kreis Unna konkretisiert. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Weiterleitungsempfänger die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahmebeginn zur Verfügung zu stellen.
- (2) Dem Weiterleitungsempfänger obliegt die umfassende Nachweispflicht der Mittelverwendung, dazu gehört insbesondere die der Stellenbesetzung und die sachgerechte Mittelverwendung wie laufende Kosten (Raummieten oder ähnliches) gegenüber dem Zuwendungsempfänger.

- (3) Eine Anpassung der Höhe und des Umfangs der Zuwendung nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids, den ANBest-P / ANBest-G einschließlich eventueller Anlagen hat eine unmittelbare, analoge Anpassung der in § 4 Abs. 1 sowie in § 6 Abs. 1 festgelegten Werte zur Folge.

§ 8

Vorlage des Verwendungsnachweises

Der Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis ist bis zum 15.01. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Dabei muss eine Abrechnung nach tatsächlichen Ausgaben erfolgen.

§ 9

Prüfungsrechte

Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, der zuständigen Ministerien, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind vom Weiterleitungsempfänger zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 10

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Weiterleitungsempfänger verpflichten sich gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projektes beeinflussen könnten, weiter zu geben (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahmen nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 11

Rückforderung

Sofern die Bewilligungsbehörde gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungen geltend macht, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, diese im Wege des Regresses gegenüber dem Weiterleitungsempfänger zurück zu fordern.

§ 12

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 13

Nebenabsprachen und Datenschutz

Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind - auch nach Beendigung der Maßnahme - zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 14

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 15

Laufzeit und Kündigung

- (1) Vorstehende Regelungen gelten für den Zeitraum des Zuwendungsbescheids (bis zum 31.12.2023). Die Laufzeit und der Durchführungszeitraum verlängern sich mit dem Anschlussbescheid, soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach Ende des Durchführungszeitraums beziehen und keiner der Weiterleitungsempfänger von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- (2) Innerhalb der Laufzeit kann das Vertragsverhältnis unter Angabe von Gründen durch eine der Vertragsparteien jährlich mit einem Vorlauf von 6 Monaten gekündigt werden. Der Weiterleitungsempfänger verpflichtet sich, dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis über den abgelaufenen Projektzeitraum innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende vorzulegen.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, hat schriftlich zu erfolgen.

§ 17

Vertragsausfertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird mehrfach gefertigt, jeder Weiterleitungsempfänger erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist die Kreisstadt Unna.

§ 18

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Unna, den

Kreis Unna Landrat Mario Löhr

Bürgermeister Stadt Bergkamen

Bürgermeister Stadt Lünen